

Die Arbeitsförderung



Die Arbeitslosenversicherung (Bereich der Arbeitsförderung) sichert Menschen ab, die ihre Arbeit verlieren. Sie zahlt Arbeitslosengeld und unterstützt bei der schnellen Wiedereingliederung in Arbeit – z. B. durch Vermittlung, Berufsberatung oder Weiterbildungen.

Versicherungsnehmer

Versichert sind grundsätzlich alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und viele Auszubildende. Auch für bestimmte andere Gruppen (z. B. in geförderten Maßnahmen) besteht Versicherungspflicht. Wer Arbeitslosengeld I beziehen möchte, braucht vorher genügend versicherte Zeiten (Anwartschaft).

Rechtsgrundlage

SGB III

Leistungen der Arbeitsförderung

Informieren Sie sich über den folgenden QR-Code zu den Leistungen der Arbeitsagentur



Solidaritätsprinzip

Das Solidaritätsprinzip bedeutet: Viele zahlen gemeinsam in einen „Topf“ ein, damit diejenigen Unterstützung bekommen, die sie gerade brauchen. Dieses Prinzip trifft in der Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung und in der Arbeitsförderung zu.

Das Solidaritätsprinzip kannst du dir wie eine große Werkzeugkiste im Betrieb vorstellen:

- Alle packen regelmäßig Werkzeug hinein (Beiträge).
- Wer gerade ein Problem hat, nimmt das passende Werkzeug heraus (Leistungen).
- Du bekommst Hilfe nicht nur dann, wenn du vorher „genau so viel“ eingezahlt hast, wie die Hilfe kostet, sondern weil die Gemeinschaft das trägt.

Beitragszahlung

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung beträgt 2,6% des Bruttolohns (Stand 2025). Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber tragen jeweils 1,3%.

Allgemeiner Beitragssatz

Arbeitgeber
Arbeitnehmer

2,6%

Träger

Träger ist die Bundesagentur für Arbeit mit ihren örtlichen Agenturen für Arbeit. Sie nimmt die Beiträge entgegen, zahlt Arbeitslosengeld I aus und erbringt Leistungen der Arbeitsförderung (Vermittlung, Qualifizierung, Förderprogramme).

Historie

Die Arbeitslosenversicherung wurde in Deutschland 1927 eingeführt (Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung). Heute ist sie im Sozialgesetzbuch III (SGB III) geregelt.

